

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur | SVKI

Informationsblatt: Inkrafttreten der Verordnung über die Verpackungen (VerpV)

Zur Förderung der stofflichen Verwertung von Verpackungen aus Kunststoffen wurde die Motion Dobler 20.3695 «Förderung der Kreislaufwirtschaft – die Schweiz soll mehr Plastik rezyklieren» im März 2021 vom Parlament angenommen. Die neue Verpackungsverordnung ([VerpV](#)) setzt die Forderungen dieser Motion um. Ab dem 1. Januar 2027 tritt die neue VerpV in Kraft. Sie schreibt Folgendes vor:

- Es besteht neu eine subsidiäre Rücknahmepflicht für alle Hersteller, Importeure und Händler (Inverkehrbringer) von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff.
- Sie müssen Verpackungen am Ort der Abgabe (z.B. Verkaufsstelle) oder in zumutbarer Gehdistanz davon zurücknehmen und an gut sichtbaren sowie geeigneten Stellen deutlich darauf hinweisen. Mit zumutbarer Gehdistanz ist eine Distanz gemeint, die ohne grosse Anstrengungen zu Fuss zurückgelegt werden kann (gemäss Erläuterungen). Eine Ausnahme ist vorgesehen für Händler und Hersteller, die pro Jahr weniger als eine Million Franken Umsatz erzielen und weniger als 500 Kilogramm Verpackungen in Verkehr bringen.
- Eine Branchenorganisation kann diese subsidiäre Rücknahmepflicht im Auftrag der Inverkehrbringer übernehmen.
- Die vorgezogene Entsorgungsgebühr für Glas wird auf Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetikartikel ausgeweitet (bisher galt sie nur für Getränkeflaschen aus Glas).
- Mehrwegverpackungen für Getränke können von der Pfandpflicht ausgenommen werden.

Für weitere Informationen und die Rechtsgrundlage sehen Sie die Medienmitteilung des Bundesrats (24.06.2026): [Bundesrat stärkt Recycling bei Verpackungen und Abfällen](#)

Standpunkt des SVKI:

- Der SVKI unterstützt, dass vermehrt Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff stofflich verwertet werden.
- Ab dem 1. Januar 2031 sind die Hersteller, Importeure, Händler und Detailhändler (sowie Take-Away-Restaurants) für die separate Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zuständig. Es ist ihnen überlassen, ob sie die Kunststoffe selbst zurücknehmen oder die Aufgabe an eine Branchenorganisation (z.B. RecyPac) übertragen.
- Die Verantwortung für die Entsorgung dieser Abfallfraktion liegt ab dem 1. Januar 2031 nicht mehr bei den Gemeinden und Städten. Es steht den Gemeinden und Städten jedoch frei, Getränkekartons

SVKI

Das Kompetenzzentrum für nachhaltiges Infrastrukturmanagement in Städten und Gemeinden

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
T 031 356 32 42

info@kommunale-infrastruktur.ch
kommunale-infrastruktur.ch

und Einwegverpackungen aus Kunststoff separat zu sammeln und eine Zusammenarbeit mit den Rücknahmepflichtigen und/oder einer Branchenorganisation einzugehen.

- Wenn Gemeinden und Städte diese Verpackungen aus Kunststoff und Getränkekartons freiwillig separat sammeln, müssen sie von der Branchenorganisation oder weiteren Rücknahmepflichtigen kostendeckend für ihren Sammelaufwand entschädigt werden.

Was bedeutet das für die Gemeinden und Städte?

Ab dem 1. Januar 2031

- Hersteller, Importeure, Händler, Detailhändler und Branchenorganisationen sind ab dem 1. Januar 2031 verpflichtet, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an den Verkaufsstellen zurückzunehmen.
- Kleine Geschäfte sind von dieser Rücknahmepflicht ausgenommen. Aufgrund dieser Bagatellgrenze kann es sein, dass es in gewissen Gemeinden keine Separatsammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff gibt.
- Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff entfallen per 1. Januar 2031 aus dem Siedlungsabfallmonopol. Gemeinden und Städte sind nicht mehr für die Entsorgung dieser Abfallfraktion zuständig.
- Die Gemeinden und Städte haben weder eine Pflicht, eine separate Sammlung für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff anzubieten, noch sind sie verpflichtet, eine Branchenorganisation zu beauftragen. Sie können die Verpackungen aber freiwillig sammeln. Bietet eine Gemeinde oder Stadt die Sammlung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff freiwillig über eine Branchenorganisation an, muss sie von der Branchenorganisation kostendeckend entschädigt werden.
- Es ist möglich, dass es in einer Stadt resp. Gemeinde mehrere Modelle/Angebote für separate Kunststoffsammlungen gibt.

Da Verpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons dem Siedlungsabfallmonopol entzogen werden und die Finanzierung der Entsorgung durch die Herstellerverantwortung sichergestellt wird, wird der Sammelaufwand nicht mehr über die Grundgebühr finanziert.

Übergangsfrist vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030

- Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff verbleiben noch bis zum 1. Januar 2031 im Siedlungsabfallmonopol. Gemeinden und Städte können während dieser Übergangsfrist diese Abfälle separat sammeln und mit ihrem privaten Dienstleister oder mit der Branchenorganisation zusammenarbeiten.
- Es ist vorgesehen, dass die Hersteller, Importeure, Händler, Detailhändler (sowie Take-Away-Restaurants) und Branchenorganisationen als Inverkehrbringer gemäss Art. 4 VerpV bereits ab dem Inkrafttreten der VerpV per 1. Januar 2027 Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff sammeln können. Sie sind aber während der Übergangsfrist noch nicht verpflichtet, eine Sammlung im Detailhandel anzubieten.
- Die Branchenorganisation RecyPac sieht einen kostenpflichtigen Sammelsack vor, um die Rücknahmepflicht der Hersteller, Händler und Detailhändler sicherzustellen.
- Eine Konzession der Gemeinde für Sammlungen an die Inverkehrbringer gemäss Art. 4 VerpV ist nicht mehr nötig; die Konzessionsgebühr entfällt. Alle anderen Sammeldienstleister (Entsorgungsfirmen) benötigen weiterhin eine Konzession.
- Die laufenden Verträge betreffend die Kunststoffsammlung behalten im Grundsatz ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der subsidiären Rücknahmepflicht für Hersteller ab dem 1. Januar 2031. Ausgenommen davon sind die in den Verträgen festgelegten Konzessionsgebühren – diese dürfen nicht mehr erhoben werden.

Empfehlungen des SVKI

Wenn Gemeinden und Städte freiwillig Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff für eine Branchenorganisation wie RecyPac oder einen anderen Dienstleister sammeln, ist Folgendes sicherzustellen:

- Der Aufwand für die Sammlung durch die Gemeinden und Städte muss kostendeckend von der Branchenorganisation entschädigt werden.
- Ein Zusammenarbeitsvertrag, in dem die Logistik, die Sammelbehälter, die Entschädigung und die Statistiken für die Sammlung an öffentlichen Sammelstellen definiert werden, wird erstellt. Der SVKI stellt auf seiner Website unter «Downloads» (<https://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/downloads>) voraussichtlich im Herbst 2026 ein Muster für den Zusammenarbeitsvertrag zur Verfügung.